

# **Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der Diözese Münster (Oldenburgischer Teil) und Osnabrück (Regional-KODA) -RK-O-**

(Kirchl. Amtsblatt 1999, Art. 64; Änderung durch Art. 246/2003)

## **Präambel**

Auf der Grundlage des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (veröffentlicht im KABI. Münster 1993, Art. 194, KABI. Osnabrück 1993, Art. 288) - nachfolgend als Grundordnung bezeichnet - wird mit dem Ziel, zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern<sup>1</sup> einvernehmliche und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes einheitliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen folgender Rechtsträger:
  - 1) der Diözese Osnabrück / des Officialatsbezirks Oldenburg,
  - 2) der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  - 3) der Verbände der Kirchengemeinden,
  - 4) des Diözesancaritasverbandes Osnabrück / Landescaritasverbandes Oldenburg und seiner Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  - 5) der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, welche die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben, wenn der Bischof von Osnabrück / Official in Vechta<sup>2</sup> für diese Rechtsträger keine eigene Ordnung erlassen hat.
- (3) Soweit der Diözesancaritasverband Osnabrück / Landescaritasverband Oldenburg sowie kirchliche Rechtsträger, die Mitglied des Diözesancaritasverbandes Osnabrück / Landescaritasverbandes Oldenburg oder eines seiner Fachverbände sind, in einzelnen oder allen Einrichtungen die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes anwenden, bleiben sie insoweit von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

## **§ 2 Die Kommissionen**

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger in der Diözese Osnabrück und im Officialatsbezirk Oldenburg wird eine "Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes" (Regional-KODA Osnabrück/Vechta) errichtet.
- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

---

1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier und im folgenden unter "Mitarbeiter" ("Vorsitzender", "Vertreter" usw.) sowohl die männliche Form ("der Mitarbeiter", "der Vertreter" usw.) als auch die weibliche Form ("die Mitarbeiterin", "die Vertreterin" usw.) einschlußweise bezeichnet.

2 Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen "Bischof" bzw. "Official" verwendet.  
EL 19 - 02.2004

### **§ 3 Aufgabe**

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Beschlußfassung über Rechtsnormen nach § 1, solange und soweit die "Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst" (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gem. § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.
- (2) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA berücksichtigen.
- (3) Die Kommission ist an die Grundordnung und die anderen Kirchengesetze gebunden.

### **§ 4 Zusammensetzung**

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zehn, je fünf aus der Diözese Osnabrück und je fünf aus dem Officialatsbezirk Oldenburg.

### **§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Bischöflichen Generalvikar in Osnabrück / Bischöflichen Official in Vechta<sup>3</sup> für eine Amtsperiode berufen. Als Dienstgeberverepreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgeberverepreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus den Dienstbereichen:
  1. Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände,
  2. Pastoraler Dienst,
  3. Verwaltung und kirchliche Dienstleistungseinrichtungen,
  4. Bildungs- und Beratungswesen,
  5. Schul- und Hochschulbereich, Sozial- und Erziehungsdienst

Die Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die abschließende Entscheidung des Generalvikars / Official ein.

Aus jeder Gruppe werden in der Diözese Osnabrück ein Vertreter und im Officialatsbezirk Oldenburg ein Vertreter gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und die Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (4) Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag
  - das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
  - die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung erfüllen.
- (5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Ordnung gilt.

---

<sup>3</sup> Nachfolgend werden aus Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen "Generalvikar" bzw. "Official" verwendet.  
EL 19 - 02.2004

## **§ 6 Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 13 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zweijahreszeitraumes eine Nachwahl statt.

## **§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder**

- (1) Das Amt eines Mitglieds endet
- bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit,
  - durch Niederlegung,
  - sowie durch Entscheidung der MAVO-Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission.

Der Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit wird auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite durch die MAVO-Schlichtungsstelle gemäß § 23a in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Nr. 3 MAVO-Rahmenordnung festgestellt. Der Spruch der Schlichtungsstelle ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar / Official ein neues Mitglied.
- (3) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so rückt ein neues Mitglied gemäß der Wahlordnung nach.
- (4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

## **§ 8 Rechtsstellung**

Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Die Mitglieder der Kommission dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

Unbeschadet des Satzes 1 steht für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung dem Dienst gleich. Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Freistellung**

Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

## **§ 10 Schulung**

Die Mitglieder der Kommission erhalten innerhalb der Amtsperiode bis zu zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für den Besuch von Schulungsveranstaltungen, die die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Generalvikar / Official.

## **§ 11 Kündigungsschutz der Vertreter der Mitarbeiter**

- (1) Einem Vertreter der Mitarbeiterseite in der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 7 Abs. 1 beendet.
- (2) Die ordentliche Kündigung eines Vertreters der Mitarbeiterseite in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

## **§ 12 Beratung**

Der Mitarbeiterseite wird zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt durch den Generalvikar / Official im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

## **§ 13 Verfahren und Beschlüsse**

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen - in Eilfällen zwei Wochen - vor der Sitzung ein. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Anträge an die Kommission können nur deren Mitglieder stellen.
- (7) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Kommission faßt Beschlüsse im Sinne von § 1 Abs. 1 mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluß kommt nur zu-

stande, wenn 4/5 aller Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

Die Frist zur schriftlichen Stimmabgabe beträgt eine Woche nach Versand der Vorlage.

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis dieser schriftlichen Abstimmung fest und gibt es zu Beginn der nächsten Sitzung bekannt.

- (9) Die Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden - dem Bischof / Offizial zur Inkraftsetzung zugeleitet.

#### **§ 14 Inkraftsetzung der Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Kommission im Sinne von § 1 Abs. 1 bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für den jeweiligen Bereich (Art. 7 Abs. 1 S. 3 Grundordnung).
- (2) Sieht sich der Bischof / Offizial nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe die Kommission; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen neuen Beschluß oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluß, so leitet sie diesen dem Bischof / Offizial zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, ist das Verfahren beendet.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschlüsse, die geltendem kirchlichen Recht widersprechen.

#### **§ 15 Der Vermittlungsausschuß**

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite einer der Kommission an; die beiden weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) In dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung treten zu den Mitgliedern gemäß Absatz 2 zwei weitere Beisitzer hinzu, die der Kommission nicht angehören dürfen.
- (4) Der Vorsitzende und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

#### **§ 16 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß**

- (1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und sollen über Erkenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. § 5 Abs. 3 erfüllen.

#### **§ 17 Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses**

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.
- (2) Jeweils zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die zusätzlichen Beisitzer des Vermittlungsausschusses in der erweiterten Besetzung und ihre Stellvertreter werden von der Kommission geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission, sofern sie Mitglied der Kommission sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

### **§ 18 Anrufung des Vermittlungsausschusses**

- (1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluß zugestimmt hat, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.
- (2) Setzt der Bischof / Official innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlußfassung einen Beschluß der Kommission nicht in Kraft, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

### **§ 19 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß**

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.  

Im Falle eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt er den Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Bischof / Official vor.
- (3) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 20 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung**

- (1) Stimmt die Kommission im Fall des § 18 Abs. 1 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit zwei Dritteln der Mitglieder zu, so kann die Kommission auf Antrag mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen. Andernfalls bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Stimmen im Fall des § 18 Abs. 2 dem Vermittlungsvorschlag die Kommission nicht mit zwei Dritteln der Mitglieder und der Bischof / Official zu, so kann die Kommission mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder den Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung anrufen.

- (2) Das Vermittlungsverfahren in erweiterter Besetzung wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens vier Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

Im Fall des Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß in erweiterter Besetzung seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Falle des Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt er seinen Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Bischof / Official vor.

- (3) Der Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung bedarf der Annahme durch die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Wird dem Vermittlungsvorschlag im Falle des Abs. 2 Satz 2 nicht von der Kommission und im Falle des Abs. 2 Satz 3 nicht von der Kommission und dem Bischof / Offizial zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof / Offizial festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung und teilt der Kommission die Begründung hierfür mit.

- (4) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 21 Vorbereitungsausschuß**

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuß gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlüßanträge stellen und zu Beschlüßvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

### **§ 22 Fachausschüsse**

Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

Die Kommission kann Personen, die ihr nicht angehören, in die Fachausschüsse berufen.

### **§ 23 Kosten**

- (1) Für die Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die Diözese Osnabrück und der Offizialatsbezirk Oldenburg im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) Die Diözese Osnabrück und der Offizialatsbezirk Oldenburg tragen auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 9.
- (3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom Bistum / Offizialatsbezirk erstattet.

### **§ 23 a Rechtsschutz, Übergangsregelung**

- (1) In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechtes kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle beim Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta angerufen werden.

Für die durch diese Tätigkeit der Schlichtungsstelle beim Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta entstehenden Kosten gilt § 23 sinngemäß.

- (2) Antragsberechtigt sind
  - a) die Hälfte der Mitglieder der Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber oder der Mitarbeiter in der Kommission,
  - b) in Angelegenheiten der §§ 7 - 9 der Regional-KODA-Ordnung jedes Mitglied der Kommission,
  - c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts jeder Dienstgeber und Mitarbeiter.
- (3) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Handlung oder ein Unterlassen in eigenen oder der Kommission zustehenden Rechten verletzt zu sein.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 16. Januar 1995 (veröffentlicht im KABL. Osnabrück 1989, Art. 244 - 1994, Art. 104 - 1995, Art. 205, KABL. Münster 1990, Art. 188 - 1995, Art. 17 - 1995, Art. 50) außer Kraft.

#### **Osnabrück / Vechta, den 30. Dezember 1998**

**L.S**

**+ Franz - Josef**  
**Bischof von Osnabrück**

**L.S.**

**+ M. G. Frhr. v. Twickel**  
**Bischöflicher Offizial**  
**Weihbischof**